

Initialförderung – Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Förderprogramm für Initialvorhaben richtet sich an Akteure die ein künstlerisches Forschungsvorhaben unabhängig von einer Produktion realisieren möchten. Die INITIALFÖRDERUNG will Möglichkeiten für bemerkenswerte Recherchen eröffnen, deren Explorations- und Forschungsergebnisse von bundesweitem Interesse sind. Die Vorhaben können aus allen Bereichen der Darstellenden Künste kommen und müssen – zumindest in Teilen – öffentlich dokumentiert werden.

02. Antragsteller*innen müssen langjährig im Bereich der professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätig sein, d.h. eine mindestens dreijährige Erfahrung mit regelmäßiger Produktions- und Gastspieltätigkeit besitzen. Das Forschungsvorhaben muss von einer*m Künstler*in oder einem Künstlerischen Team verantwortet und maßgeblich getragen werden.

03. Antragsteller*innen, Künstler*innen und Initialvorhaben müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben im Rahmen der INITIALFÖRDERUNG müssen in Deutschland realisiert werden, künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen.

Fristen und Antragstellung

04. Die Anträge auf INITIALFÖRDERUNG sind jeweils zum 1. Februar, 2. Mai, 1. September und 1. November einzureichen.

05. Die Antragstellung muss auf dem entsprechenden Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus (a) eine Beschreibung des Vorhabens sowie (b) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Nr. 08. bis 11. dieser Regularien.

06. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Nr. 05) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (spätestens 23.59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur jeweiligen Frist nicht berücksichtigt werden.

07. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans erst nach Abschluss eines Fördervertrages. Im Falle einer Förderung muss das beantragte Vorhaben bis spätestens 31. September des Folgejahres abgeschlossen sein. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

08. Der Fonds fördert in der INITIALFÖRDERUNG mit maximal 7.500 Euro.

09. Eine Kofinanzierung mit weiteren öffentlichen Mitteln ist nicht zwingend erforderlich. Sollte eine Kofinanzierung Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans sein, müssen bei Antragstellung die

Kofinanzierungsbewilligungen verbindlich vorliegen und ebenfalls aus ergebnisoffener bzw. produktionsunabhängiger Förderung stammen.

10. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)).

11. Voraussetzung für eine INITIALFÖRDERUNG ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

12. Ein Vorhaben kann jeweils nur einmal in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

13. Innerhalb von einem Jahr kann eine Antragsteller*in bzw. die mit dem Antrag verbundene Künstler*in oder ein Künstlerisches Team nur einmal eine Förderung in diesem Förderprogramm erhalten.

14. Nicht gefördert werden in der INITIALFÖRDERUNG: Vorbereitungen auf bereits anvisierte Produktionen, ergebnisorientierte Vorphasen von Produktionen, Workshopreihen und Veranstaltungen sowie Wiederaufnahmen und Überarbeitungen / Anpassungen von bereits aufgeführten oder vorangegangenen Produktionen ähnlichen Inhalts.

15. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Initialvorhaben vor der Förderentscheidung durch das Kuratorium des Fonds Darstellende Künste bereits begonnen haben, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

16. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).

Diese Regularien gelten ab 15. August 2018. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 15. August 2018

Fonds Darstellende Künste e.V.

Vorstand und Geschäftsführung